



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 28. März 2024

Nr. 12

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes*)

Vom 22. März 2024

Aufgrund der § 3 Abs. 7 Satz 2, §§ 34, 40, 41 Abs. 7, §§ 54, 57a und 61 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts“ durch die Angabe „Goethe-Zertifikat C1“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Das Sprachdiplom“ durch „Die Prüfung“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 werden die Wörter „Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts“ durch die Angabe „Goethe-Zertifikat C1“ ersetzt.
3. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss,

 - a) aus dem ein Fach oder eine Fachrichtung nach § 34 Abs. 2 abgeleitet und anerkannt werden kann und
 - b) der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet wurde,“
 - b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „ein zweites Fach“ durch „zusätzlich ein Fach“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

*) Ändert FFN 322-135

4. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)“ durch „nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt“ ersetzt.

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Im Modul im Prüfungssemester können die beiden Unterrichtsbesuche zu einem gemeinsamen Unterrichtsbesuch verbunden werden. Satz 5 gilt nicht für Module im Lehramt an Gymnasien und im Lehramt an beruflichen Schulen.“

b) Abs. 9 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche nach Abs. 6 Satz 1 durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der oder dem Modulzuständigen erörtert wird. Für den Fall, dass eine Modulprüfung nach Abs. 11 wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht durchführbar ist, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle durch ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder erörtert wird. Die Erörterung dauert in der Regel 30 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz. Gegenstand der Bewertung sind die Planung des Unterrichts und die Erörterung des vorgelegten Unterrichtsentwurfs.“

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Unterrichts“ durch „der Unterrichtsstunde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Planung“ die Wörter „des Unterrichts und der Erörterung des vorgelegten Unterrichtsentwurfs“ eingefügt.

b) Abs. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und deren Bewertung nach Abs. 13“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aufgrund der Planung des Unterrichts und der Erörterung des vorgelegten Unterrichtsentwurfs oder, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, der vorgelegten Unterrichtsskizze.“

7. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Wörter „Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts“ durch die Angabe „Goethe-Zertifikat C1“ ersetzt.

b) In Satz 6 werden die Wörter „Das Sprachdiplom“ durch „Die Prüfung“ ersetzt.

8. § 62 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie § 50 Abs. 4 bis 8 und 10 bis 14 gelten entsprechend.“

9. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Wörter „jeder Prüfungslehrprobe“ durch „der unterrichtspraktischen Prüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch „gelten“ ersetzt und wird nach dem Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ die Angabe „sowie § 50 Abs. 14 Satz 4“ eingefügt.

10. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen erhebliche und konkrete Zweifel an dem Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse, kann der Erwerb und Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse empfohlen werden.“

11. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten nach § 55a Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes besteht aus einer Klausur im Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und jeweils einer mündlichen Prüfung in den zwei übrigen Unterrichtsfächern und der Grundschuldidaktik.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Prüfung“ durch „Prüfungen“ ersetzt.

12. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, finden § 18 Abs. 2, die §§ 21 und 22 in der am 25. Mai 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung; § 27 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Prüfungsgremium nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der am 25. Mai 2022 geltenden Fassung gebildet wird.

(2) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden

1. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 44 Abs. 2, 3 Nr. 1 und Abs. 6, § 45 Abs. 2, die §§ 46, 50 Abs. 4 und 11 bis 13 sowie § 51 Abs. 2 bis 4 in der am 25. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung;

2. § 41 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 3 Satz 5, § 44 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 7, 8 und 10 Satz 3 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Mai 2024 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet § 44 Abs. 14 in der am 28. März 2024 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung.

(4) Über Abs. 2 hinaus gilt für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 an einer hessischen Universität

aufgenommen haben, § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der am 25. Mai 2022 geltenden Fassung in je einem Modul pro Hauptsemester ausgebildet wird.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem besonderen berufsbegleitenden Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation, welche vor dem 29. März 2024 in das Qualifizierungsverfahren eingetreten sind, finden § 62 Abs. 2 Satz 4 und § 63 Abs. 4 Satz 3 in der am 28. März 2024 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 2024

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei

